

Bundesamt für Sozialversicherungen  
3000 Bern

[Sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 3. April 2024 sgv-Gf/ap

## **Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf für eine Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Seitens des sgV stehen wir hinter der Absicht des Bundesrats, das System der Hinterlassenenrenten in wesentlichen Punkten anzupassen. Angesichts der zusehends stärkeren Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt sind lebenslange Hinterlassenenrenten schlicht nicht mehr angebracht. Und die Ungleichbehandlung der Geschlechter ist es erst recht nicht. Das dem so ist, hat nicht zuletzt das Urteil des EGMR in aller Deutlichkeit aufgezeigt.

Das Ja der Stimmberechtigten zur Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente sowie die Folgen der Demographie haben zur Folge, dass die AHV mit einem gewaltigen strukturellen Defizit zu kämpfen hat. Vor diesem Hintergrund ist es für uns unerlässlich, dass mit der Anpassung der Hinterlassenenrenten substantielle Einsparungen erzielt werden. Es stimmt uns positiv, dass die in die Vernehmlassung geschickte AHVG-Revision Einsparungen vorsieht. Aus unserer Sicht wird das Sparpotential aber nur bedingt ausgeschöpft und wir sind daher klar der Meinung, dass weitere Einsparungen zu realisieren sind. Wir beantragen deshalb, dass die Witwen- und Witwerrenten dem Grad der zeitlichen Beanspruchung der Kinder entsprechend sukzessive gesenkt werden.

Bei einer Scheidung werden die Unterhaltsleistungen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts degressiv gesenkt. Vom unterhaltsberechtigten Elternteil wird verlangt, dass es ab der obligatorischen Einschulung des Kindes zu 50 % erwerbstätig ist. Ab der Einschulung des Kindes in die Sekundarstufe wird eine Erhöhung des Erwerbsspensums auf 80 % verlangt, ab dem 16. Lebensjahr des Kindes eine volle Erwerbstätigkeit. Mit diesem Ansatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schrittweise erfolgt. Der sgV beantragt, dass ein solcher Mechanismus auch bei den Hinterlassenenleistungen angewandt wird.

Dass die Hinterlassenenleistungen inskünftig unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden sollen, begrüssen wir.

Der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Übernahme von Härtefällen durch Ergänzungsleistungen stimmt der sgv zu.

Unserer Einschätzung nach wird den Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen auf die berufliche Vorsorge zu wenig oder gar keine Rechnung getragen. Hier gilt es nachzubessern und sicherzustellen, dass die beiden Säulen möglichst gut aufeinander abgestimmt werden.

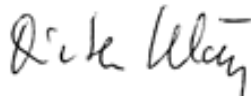
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



Dieter Kläy  
Co-Leitung Direktion